

SIDELETTER

zur Mitgliedschaftsvereinbarung und den Lieferbedingungen der EEG Wien sowie der Zweig- und Mitgliedsvereine der EEG Wien

Abgeschlossen zwischen

Mitglied/Organisation	und	Energiegemeinschaft
Stadtgemeinde Klosterneuburg Rathausplatz 1 3400 Klosterneuburg Gemeindekennziffer: 32144 (im Folgenden als „Mitglied“ bezeichnet)		Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien kurz: EEG Wien sowie Zweig- und Mitgliedsvereine der EEG Wien Adalbert-Stifter-Weg 11c 8141 Premstätten ZVR: 1325914246 (im Folgenden als „Energiegemeinschaft“ bezeichnet)

PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist von einer etwaigen Nachschusspflicht (Nachschusspflicht gem. geltender Statuten der EEG Wien sowie deren Zweig- und Mitgliedsvereinen Abs. 8.4. Nachschusspflicht), vollständig entbunden. Die Nachschusspflicht kommt, für die gesamte Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Klosterneuburg in einer der Energiegemeinschaften der EEG Wien, nicht zur Anwendung.

1. ENTBINDUNG DER STADTGEMEINDE KLOSTERNEUBURG VON NACHSCHUSSPFLICHTEN

Im Absatz 8.4. Nachschusspflicht der geltenden Statuten der Energiegemeinschaften der EEG Wien sowie deren Zweig- und Mitgliedsvereinen ist die Leistung einer Nachschusspflicht in der maximalen Höhe von € 250,- (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) für ordentliche Vereinsmitglieder definiert.

Statuten, Abs. 8.4. [...] Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand der betreffenden Energiegemeinschaft abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität des Vereins ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. [...]

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist, durch diesen Sideletter rechtsverbindlich festgehalten, von einer Nachschusspflicht entbunden.

2. DAUER

Die Entbindung der Stadtgemeinde Klosterneuburg von der Nachschusspflicht, gegenüber den betreffenden Vereinen, ist auf die gesamte Dauer der Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Klosterneuburg in den betreffenden Vereinen festgesetzt. Die Vereinsmitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft) wird durch die Lokation der von der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Einmeldung in die Energiegemeinschaft übermittelten Zählpunkte definiert. Eine Nachforderung einer Nachschusspflicht nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft wider der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist ausgeschlossen.

Für das Mitglied/die Organisation

Für die Energiegemeinschaft

Ort, Datum

Ort, Datum

vertreten durch

Name, Position (in Blockbuchstaben)

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien
sowie Zweig- und Mitgliedsvereine der EEG Wien